



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Technik und
Organisation

Frau
Christina Franke
Hirschstraße ■■■
76137 Karlsruhe

Datum: 4. November 2022

Bearbeiter: ■■■■■

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Rei/999/22/1420

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹

- Ihr Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO per E-Mail vom 2. August 2022
- Unser Antwortschreiben vom 26. August 2022
- Ihr Antrag auf Akteneinsicht per E-Mail vom 2. September 2022
- Unser Antwortschreiben vom 23. September 2022
- Ihre Antworten per E-Mail vom 4. und 10. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Franke,

wir nehmen Bezug auf Ihre o.g. Anträge sowie auf den in der Angelegenheit bereits geführten Schriftwechsel. Ihrem Antrag vom 2. August 2022 auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO zu den durch unsere Behörde verarbeiteten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person entsprechen wir.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 26. August 2022 mitgeteilt, verarbeiteten wir zum Zeitpunkt der Antragstellung Ihre Kontaktdaten sowie die Inhaltsdaten der zwischen Ihnen und uns ausgetauschten Schreiben bzw. E-Mails ausschließlich im Vorgang mit dem Aktenzeichen 002/21/2036. Die konkreten Daten zu Ihrer Person sowie die ergänzenden Informationen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h sowie Artikel 15 Absatz 2 DS-GVO entnehmen Sie bitte der Anlage und der beigefügten CD. Auf eine erneute Übersendung der Inhaltsdaten der ausgetauschten Schreiben bzw. E-Mails in Papierform verzichten wir, da Ihnen diese bereits mit unserem o.g. Schreiben vom 26. August 2022 zugingen. Wir stellen jedoch eine elektronische Version dieser Daten auf CD bereit.

Weitere Vorgänge, die Ihre personenbezogenen Daten enthalten, gab es zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns nicht (weder in Papierform noch in elektronischer Form). Insbesondere

¹ Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35).

teilen wir Ihnen mit, dass in den Vorgängen des Arbeitskreises Verwaltung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) keine Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden. Gleiches gilt auch für bei uns geführte Vorgänge, die die Arbeit anderer Gremien der Datenschutzkonferenz abbilden, sowie für die bei uns gespeicherte elektronisch geführte Kommunikation der Gremien.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass durch die Kommunikation mit Ihnen zu Ihren o.g. Anträgen zusätzliche personenbezogene Inhaltsdaten zu Ihrer Person bei uns verarbeitet werden. Sie befinden sich in dem Vorgang, der bei uns unter dem im Briefkopf genannten Aktenzeichen geführt wird. Diese Inhalte sind Ihnen jedoch bekannt.

Wir geben nachfolgend weitere Erläuterungen:

1. Zu den zeitlichen Abläufen und den Inhalten der Kommunikation

Am 2. August 2022 baten Sie uns per E-Mail um „vollständige Auskunft nach Artikel 15 DSGVO einschließlich Datenkopie einschließlich Akteneinsicht in die von mir über FragDenStaat eingereichte Beschwerde.“

Mit unserem Antwortschreiben vom 26. August 2022 übermittelten wir Ihnen die zu diesem Zeitpunkt in unserer Behörde verarbeiteten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person sowie die ergänzenden Informationen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h DS-GVO. Wir legten darüber hinaus in Papierform Kopien der Dokumente bei, die in unserem Sachvorgang unter dem Aktenzeichen 002/21/2036, auf den Sie sich in Ihrem Antrag offensichtlich bezogen und der im Januar 2022 abgeschlossen wurde, enthalten sind. Wir baten gleichzeitig um Hinweise, falls die Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO Ihrer Ansicht nach unvollständig erteilt wurde.

Daraufhin beantragten Sie am 2. September 2022 per E-Mail „Akteneinsicht nach dem Akteneinsichtsgesetz Brandenburg in alle im Zusammenhang mit meiner Beschwerde geführte Kommunikation, die nicht mit mir stattgefunden hat.“ Insofern die Kommunikation elektronisch erfolgte, sahen Sie darin auch personenbezogene Daten von sich, die nach Artikel 15 DS-GVO zu beauskunften wären.

Zu Ihrem zweiten Antrag teilten wir Ihnen mit Schreiben vom 23. September 2022 mit, dass der Antrag abzulehnen ist, da der Geltungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)² hinsichtlich unserer Behörde auf die Erledigung von Verwaltungsaufgaben beschränkt ist.

Hierauf antworteten Sie am 4. Oktober 2022 per E-Mail und baten um Erläuterung, warum wir Ihnen im Schreiben vom 26. August 2022 Einsicht in die Verwaltungsakte mit dem Zeichen 002/21/2036 angeboten haben, nun jedoch Ihren Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ablehnten. Weiterhin monierten Sie, dass unsere Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO keine Kommunikation enthielt, die nach Ihrer Auffassung zu beauskunften gewesen wäre, da sie auf Ihre Person beziehbare Daten beinhaltet (s.o. – E-Mail vom 2. September 2022). Sie wiesen auch darauf hin, dass die Informationen nicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 DS-GVO in elektronischer Form bereitgestellt wurden.

² Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]).

Ergänzend erreichte uns am 10. Oktober 2022 Ihre E-Mail, mit der Sie unsere Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO erneut als unvollständig bewerteten, da die Protokolle und die Kommunikation von Arbeitsgremien der Datenschutzaufsichtsbehörden zu Ihren Anliegen nicht enthalten waren. Ferner baten Sie darum, die „Gründe einer Auskunftsverweigerung ... rechtsmitteltauglich anzugeben.“

2. Zu unserer Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

Wir entnehmen dem Schriftwechsel zwei Anträge von Ihnen: einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) und einen Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person. Beide Anträge sind separat voneinander und auf Basis der jeweiligen Rechtsvorschriften zu betrachten. Ihren Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO beantworten wir mit diesem Schreiben. Zu Ihrem AIG-Antrag haben wir mit gleichem Datum (4. November 2022) einen Bescheid erlassen, den wir Ihnen parallel postalisch übersenden.

a) Inhalt unserer datenschutzrechtlichen Auskunft

Es ist unstrittig, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zu der von Ihnen über die Plattform FragDenStaat.de gestellten Anfrage im Vorgang 002/21/2036 verarbeiten. Insofern sind wir nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten und nach Artikel 15 DS-GVO Ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Unsere erste vorläufige Antwort übersandten wir Ihnen am 26. August 2022. Wir haben die Daten nun zusätzlich in elektronischer Form auf der beigelegten CD im pdf-Format gespeichert und entsprechen insoweit auch den Anforderungen von Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 DS-GVO. Für Ihren diesbezüglichen Hinweis danken wir.

Die Datei 00.pdf auf der CD enthält die zu Ihrer Person gespeicherten Kontaktdaten (Name, Anschrift und E-Mail-Adressen) sowie diejenigen Informationen, die von uns gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h und Artikel 15 Absatz 2 DS-GVO bereitzustellen sind. Bei einer nochmaligen Prüfung der Unterlagen fiel auf, dass wir unsere ursprüngliche Auskunft vom 26. August 2022 im Hinblick auf Ihre Kontaktdaten korrigieren müssen. Zum einen ist uns ein Schreibfehler bei der Hausnummer Ihrer Anschrift unterlaufen, zum anderen liegen uns zwei verschiedene Postleitzahlen zu Ihrer Anschrift vor: In dem o.g. Vorgang 002/21/2036 verwenden Sie die Postleitzahl 76137, in Ihrem Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO die Postleitzahl 76226. Wir vermuten, dass es sich bei der letztgenannten Angabe um ein Versehen handelt, da Sie auch in Ihrer letzten E-Mail vom 10. Oktober 2022 die erstgenannte Postleitzahl verwenden.

Die Dateien 01.pdf, 02.pdf, ..., 08.pdf stellen die Inhalte der einzelnen Dokumente des bei uns unter dem Aktenzeichen 002/21/2036 geführten Vorgangs dar. Diese Dokumente enthalten Daten zu Ihrer Person, sollten Ihnen jedoch vollständig bekannt sein. Wir hatten sie bereits unserer Antwort vom 26. August 2022 in Papierform beigelegt. Unser Angebot in dem Antwortschreiben an Sie, in den entsprechenden Vorgang (die Akte) Einsicht zu nehmen, bezog sich auf die Möglichkeit, dass Sie sich selbst von der Korrektheit der Auskunft überzeugen können.

b) Vollständigkeit unserer Auskunft

Im Ergebnis einer nochmaligen internen Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass unsere so erteilte Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand vollständig ist. Zum Zeitpunkt Ihres Antrags und unseres ersten Antwortschreibens wurden keine weiteren Daten zu Ihrer Person in unserer Behörde verarbeitet. Die im Anschluss an unsere erste Antwort geführte Kommunikation ist Ihnen vollständig bekannt. Weitere Daten oder Unterlagen existieren in unserer Behörde nicht. Ihre mehrfach geäußerte Ansicht, die Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO sei unvollständig, trifft insoweit nicht zu.

Insbesondere informieren wir Sie darüber, dass im Gegensatz zu Ihrer Vermutung in den Protokollen von Arbeitsgremien der Datenschutzaufsichtsbehörden – hier insbesondere des Arbeitskreises Verwaltung – keine personenbezogenen Daten von Ihnen enthalten sind.

Sollten Sie von anderen Datenschutzaufsichtsbehörden als Antwort auf einen dort gestellten Antrag nach Artikel 15 DS-GVO E-Mails aus Arbeitsgremien der Datenschutzaufsichtsbehörden erhalten haben, die auch Ihre personenbezogenen Daten beinhalten, so teilen wir Ihnen mit, dass derartige E-Mails bei uns bereits gelöscht sind. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass der o.g. Vorgang 002/21/2036 bereits im Januar 2022 abgeschlossen wurde. Es gab für uns keine Veranlassung, die erst später ausgetauschten Kommunikationsinhalte zur Akte zu nehmen oder in einer anderen Form weiter zu verarbeiten – insbesondere, da sie sich (nach Erinnerung des Unterzeichners) auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport als IT-Dienstleister bezogen und dieser außerhalb unserer Zuständigkeit liegt. Wir sehen hierin auch keinen Widerspruch zu der Ihnen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d DS-GVO mitgeteilten Aufbewahrungsfrist, da sich diese nur auf vorgangsrelevante personenbezogene Daten bezieht.

c) Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme und Hinweise

Mit unserem Antwortschreiben vom 26. August 2022 hatten wir Ihnen eine (vorläufige) Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO nach unserem damaligen Kenntnisstand erteilt. Sie waren hiermit erkennbar unzufrieden, nahmen mittels mehrerer E-Mails Stellung, wiesen auf die (aus Ihrer Sicht bestehende) Unvollständigkeit hin und gaben Hinweise etwa zur Auskunftserteilung in elektronischer Form.

Wir fassen Ihre Erwidierungen auf unser Schreiben vom 26. August 2022 als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 DS-GVO auf.

Nach einer nochmaligen internen Prüfung haben wir unsere erste Auskunft an Sie hinsichtlich der Hausnummer und der Postleitzahl korrigiert. Ihren Hinweis zur elektronischen Form der Auskunftserteilung haben wir berücksichtigt und stellen die Daten auf beiliegender CD auch in einem gängigen elektronischen Format bereit. Ansonsten haben wir unserer damaligen Antwort nichts hinzuzufügen. Wir schließen damit den Vorgang ab.

Hinweis:

Gemäß Art. 78 Abs. 1 DS-GVO steht Ihnen als betroffener Person gegen Sie betreffende rechtsverbindliche Beschlüsse der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht) der Rechtsweg offen. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen (inkl. 1 CD)

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Technik und
Organisation

Frau
Christina Franke
Hirschstraße ■■■
76137 Karlsruhe

Datum: 4. November 2022

Bearbeiter: ■■■■■

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Rei/999/22/1420

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Anlage zum Schreiben vom 4. November 2022 – Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (2. August 2022) verarbeiteten wir die folgenden Daten zu Ihrer Person:

Kontaktdaten

Name, Vorname: Franke, Christina
Postleitzahl, Ort: 76137 Karlsruhe
Straße, Hausnummer: Hirschstraße ■■■
E-Mail-Adressen: frankechristina@■■■■■
c.franke.■■■■■@fragenstaat.de

Hinweis: Die im Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO einmalig durch Sie verwendete Angabe „76226 Karlsruhe“ ist vermutlich fehlerhaft.

Inhaltsdaten

Sämtliche Inhaltsdaten finden sich in unserer Sachakte unter dem Zeichen 002/21/2036. Sie wurden Ihnen in Papierform bereits mit unserem Schreiben vom 26. August 2022 in Kopie übersandt.
Die elektronische Form dieser Inhalte ist der beiliegenden CD zu entnehmen. Die Dateinamen lauten 01.pdf, 02.pdf, ... 08.pdf.

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erteilen wir Ihnen weiter folgende Informationen.

zu a) – Verarbeitungszwecke:

Bearbeitung Ihrer Anliegen (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Hinweise)

zu b) – Kategorien personenbezogener Daten:

Kontaktdaten und Inhaltsdaten zu den Anliegen (wie oben spezifiziert)

zu c) – Empfänger, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden:

Wir haben mit E-Mail an die entsprechende Mailing-Liste am 9. Dezember 2021 unsere Kollegen der anderen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder darüber informiert, wie wir auf eine AIG-Anfrage (Ihre Anfrage) reagiert haben. Ihre personenbezogenen Daten wurden dabei geschwärzt. Allerdings lässt sich der Personenbezug durch eine Recherche bei FragDenStaat herstellen.

Anderen Dritten gegenüber wurden Ihre Daten nicht offengelegt.

zu d) – Dauer der Speicherung:

Zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs. Die Frist beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres, nachdem der Vorgang abgeschlossen ist.

zu e) – Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch:

Gemäß Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer Daten, sofern die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten feststeht.

Sie können die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten erwirken, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach Artikel 17 Abs. 1 und 3 DS-GVO in Verbindung mit § 9 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) vorliegen.

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie gemäß Art. 18 DS-GVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies kommt etwa für einen Zeitraum in Betracht, der es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen, sofern diese durch Sie bestritten wird, oder unter Umständen auch, wenn Sie gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe für die Weiterspeicherung gegenüber Ihren Gründen für die Löschung überwiegen. Nach einer Einschränkung der Verarbeitung dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Gemäß Art. 21 DS-GVO i. V. m. § 13 BbgDSG können Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns widersprechen, sofern Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Eine weitere Verarbeitung wird in diesen Fällen nicht erfolgen, es sei denn, wir weisen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nach, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

zu f) – Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ein Beschwerderecht ergibt sich grundsätzlich aus Art. 77 DS-GVO. Als Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte gemäß Art. 52 DS-GVO unabhängig und weisungsungebunden. Eine sie in Datenschutzangelegenheiten kontrollierende Aufsichtsbehörde existiert nicht.

zu g) – Herkunft der Daten, wenn nicht bei der betroffenen Person erhoben

Ihre Daten haben Sie selbst übermittelt.

zu h) – Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling
Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Nach Art. 15 Abs. 2 DS-GVO erteilen wir Ihnen weiter folgende Informationen:

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Drittländer oder internationale Organisationen fand nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

